

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 NÖ BTV 2014 Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.03.2025

1. (1)Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers finden bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen nachstehend angeführte Bestimmungen keine Anwendung:

- -Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 9.1 und 9.2Anforderungen an die Belichtung und die Sichtverbindung nach außen;
- o -Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 11.1Fußbodenniveau von Räumen;
- o -Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3), Pkt. 11.2 und 11.3Raumhöhe von Aufenthaltsräumen und anderen Räumen;
- o -Anlage5 (OIB-Richtlinie 5), Pkt. 2 und 3Baulicher Schallschutz und Raumakustik."
- 2. (2)Für Bereiche außerhalb der Wohnungen (z. B. Treppenhäuser, Verkaufsstätten, Produktionsstätten) und für nicht ausschließlich zum Wohnen genutzte Räume in den Wohneinheiten (z. B. Ordinationsräume, Therapieräume, Verkaufsräume) gilt Abs. 1 nicht.

In Kraft seit 20.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$